

Internet: <https://peter-hug.ch/einlassung>

MainSeite 5.387

Einlassung 3 Wörter, 31 Zeichen

Einlassung, s. Vernehmlassung.

Vernehmlassung (Einlassung), im bürgerlichen Rechtsstreit die Beantwortung eines Parteivortrags durch die Gegenpartei, insbesondere die Beantwortung der Klage durch den Beklagten, welche früher Litiskontestation (Streitbefestigung) genannt wurde. Durch die Vernehmlassung auf die Klage wird der Kläger nach der deutschen Zivilprozeßordnung (§ 243) so an den von ihm begonnenen Rechtsstreit gebunden, daß er ohne Einwilligung des Beklagten seine Klage nicht mehr zurücknehmen kann. Im Anwaltsprozeß muß die Vernehmlassung im mündlichen Verfahren durch die Einreichung eines Schriftsatzes vorbereitet werden, während sich der Beklagte im Parteiprozeß auf die mündliche Beantwortung beschränken darf. Der die Vernehmlassung enthaltende Schriftsatz muß innerhalb der ersten zwei Dritteile der sogen. Einlassungsfrist (s. d.) dem Kläger zugestellt werden.

Ende **Vernehmlassung**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892;16. Band, Seite 144 im Internet seit 2005; Text geprüft am 1.2.2008; publiziert von Peter Hug; Abruf am 20.7.2018 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/16_0145?Typ=PDF

Ende eLexikon.